

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigungen, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung § 12, § 68 Abs.2 und § 70 Abs. 1 und 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466) wird mit Zustimmung des Gemeinderates folgende Verordnung erlassen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Machern, einschließlich ihrer Ortsteile Gerichshain, Posthausen, Püchau, Lübschütz, Plagwitz und Dögnitz.

§ 2 Begriffsbestimmung

(2) Öffentliche Straßen sind:

Alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet gemäß § 2 Abs.1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG). Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Wege, Plätze, Bürgersteige, Geh- und Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, öffentliche Parkeinrichtungen, Böschungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne der Verordnung sind:

1. alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Alleen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen, sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen.
2. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten, Kinderspielplätze, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagssäulen oder -tafeln, Schafkästen, Beleuchtungs-, Kanalisations-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Katastrophenschutzanlagen, Straßennamensschilder sowie Hinweis- und Wanderzeichen.

Abschnitt 2 - Allgemeine Verhaltenspflicht/Schutz vor Gefahren

§3 Schutz der Verkehrsflächen

Es ist untersagt, unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Beleuchtungseinrichtungen, Straßen- und Hinweisschilder sowie andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

Die Regelungen des Straßengesetzes und des Strafgesetzbuches bleiben unberührt.

§ 4 Öffentliche Einrichtungen

Es ist verboten Hydranten, Schieberklappen, Einflussöffnungen, Straßenrinnen oder -Kanäle, Versorgungsleitungen, Kabelmerksteine, geodätische Höhenpunkte oder dazugehörige Hinweisschilder zu zustellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu verunreinigen oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise zu beeinträchtigen.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 5 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs.1 zulassen, wenn insbesondere deren öffentliches Interesse die Durchführung der Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die zuständige Behörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. a.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
2. für amtliche Durchsagen.

(3) Die Regelungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben unberührt

§ 7 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Regelungen bleiben unberührt.

§ 8 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sportplätze dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 7.30 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Spielplätze dürfen ab Einbruch der Dunkelheit bzw. zwischen 21.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der Sportstättenlärmschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, dürfen von Montag bis Samstag von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr, an Samstagen zusätzlich in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr, nicht ausgeführt werden.

An Sonn- und Feiertagen ist die Ausführung derartiger Tätigkeiten untersagt. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnliche Tätigkeiten.

(2) Die Regelungen des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der S. Bundesimmissionsschutzverordnung (Rasenmäherverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Diese Behälter dienen ausschließlich dem Sammeln von Kleinabfällen, die im Rahmen der Nutzung der Straße oder der Anlage anfallen.

(2) Sammelbehälter (Wertstoffcontainern) dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Wertstoffen befüllt werden.

Das Befüllen der Container ist nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist das Beschicken nicht erlaubt.

(3) Die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§11 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen.

2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen.

3. Beim Anlassen von Fahrrädern mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern vermeidbaren Lärm zu verursachen.
4. Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen.
5. Mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben,

Abschnitt 4 - Umweltschädliches Verhalten

§12 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht erheblich belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen.

Im Sinne der Vorschrift ist eine Person geeignet, wenn ihr das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und sie körperlich in der Lage ist das Tier zu führen. In

(3) In der Parkanlage - Schloss Machern - sowie allgemein bei größeren Menschenansammlungen, hat der Hundeführer den Hund anzuleinen.

(4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkontakte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitgesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§13 Verunreinigungen durch Hunde

(1) Der Halter oder Führer von Tieren hat dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf Flächen i. S. v. § 2 verrichten.

(2) Der Tierhalter bzw. Tierführer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten,

(3) Die entgegen Abs.1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von dem jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben unberührt.

§14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Transparenten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe, Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses

Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist und die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird.

(3) Genehmigte Plakate oder Plakatträger sind unverzüglich nach Wegfall des Anlasses zu entfernen.

Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Öffentliche Beeinträchtigung

§15 Aggressives Betteln und andere Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist es untersagt

- a) aggressiv zu betteln,
- b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z. B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
- c) die Notdurft zu verrichten.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Abfall- und Bodenschutzgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§16 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, unmittelbare Waldnähe oder anderes sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Vorschriften sowie die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umweltentwicklungen bei austauschbaren Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

§17 Anbringen von Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude, spätestens an dem Tag an dem sie bezogen werden. mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das 1 laus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.

Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für die Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs.1 Sächsischen Polizeigesetz (SächsPolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 untersagte Handlungen auf öffentlichen Verkehrsflächen unternimmt,
2. entgegen § 4 öffentliche Einrichtungen in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
3. entgegen § 5 Abs.1, die Nachtruhe anderer mehr als vermeidbar stört,
4. entgegen § 6 Abs.1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
5. entgegen § 7 Abs.1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
6. entgegen § 8 Sport- und Spielstätten benutzt,
7. entgegen § g Abs.1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, an den Werktagen zwischen 22.00 und 07.00 (ihr, an Samstagen zwischen 13.00 und 15.00 Uhr ausführt,
8. entgegen § 10 Abs. 1 Papierkörbe zweckentfremdet nutzt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 an Werktagen in der Zeit von 20.00 his 08.00 Uhr einwirft oder Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
10. entgegen § 11 unnötigen Lärm verursacht,
11. entgegen § 12 Abs.1 Tiere so hält oder beaufsichtigt. dass andere Menschen, Tiere oder Sachen erheblich belästigt oder gefährdet werden,
12. entgegen § 12 Abs.2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne

geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen.

13. entgegen § 12 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,

14. entgegen § 12 Abs.1 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

15. entgegen § 13 Abs.2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,

16. entgegen § 13 Abs.3 die durch Tiere verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,

17. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,

18. entgegen § 15 aggressiv bellt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet,

19. entgegen § 16 Abs.1 Feuer abbrennt, obwohl er keine Erlaubnis besitzt,

20. entgegen § 17 Abs.1 als Hauseigentümer das Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,

21. entgegen § 17 Abs.2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs.2 anbringt.

(2) Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs.2 des Sächsischen Polizeigesetz (S5chsPolG) und § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes, über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 10.00 DM (zehn) und höchstens 2.000,00 (zweitausend) Deutschen Mark und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1000,00 DM (eintausend) Deutschen Mark geahndet werden.

§20 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01. 09. 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Machern vom 09.12.1996 außer Kraft.

Machern, den 10.07.2000